

DDG

Datenverarbeitungs-
Dienstleistungs-
Gesellschaft mbH



Rundschreiben 23.10.2020

Informationen für die Lohnabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen Hinweise für die Lohnabrechnung geben.

1. Anpassung Förderbetrag nach § 100 EStG

Mit dem Grundrentengesetz vom 12.08.2020 wurde der maximale BAV-Förderbetrag rückwirkend ab Januar 2020 von jährlich 144 € auf jährlich 288 € verdoppelt. Der Förderbetrag wird - ebenfalls rückwirkend - ab Januar 2020 für Mitarbeitende gewährt, deren steuerpflichtiger oder pauschal besteuert Arbeitslohn monatlich nicht nur bis 2.200 € sondern bis 2.575 € beträgt. Eine nachträgliche Beantragung des Förderbetrags ist mit geänderten Lohnsteueranmeldungen möglich. Daher haben wir mit der Oktober-Abrechnung Rückrechnungen für alle Abrechnungsfälle durchgeführt, um die erhöhten Förderbeträge zu ermitteln. Die Beantragung erfolgte mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Oktober 2020.

2. Ausweispflichten auf der Lohnsteuerbescheinigung

In Zeile 2 ist der Großbuchstabe M bei Mitarbeitenden zu vermerken, die im Kalenderjahr mindestens eine Mahlzeit im Wert bis 60 EUR vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit (z. B. Dienstreisen, Fortbildungen, Teilnahme an Arbeitskreisen etc.) oder anlässlich einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung erhalten haben. Bitte teilen Sie uns daher schriftlich mit, bei welchen Mitarbeitern das Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung im Jahr 2020 vermerkt werden muss.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse an die Mitarbeitenden müssen in Zeile 20 vermerkt werden, wenn die Zuschüsse nicht in einem separaten Abrechnungssystem erfasst werden. Sofern die Bescheinigung über die Lohnabrechnung erfolgen soll, melden Sie uns bitte als Nutzer des Volls-service weiterhin alle Zahlungen, die an Mitarbeitende für Verpflegungszuschüsse geleistet werden. Sofern die Eingabe der Bewegungsdaten in Ihrer Einrichtung erfolgt (Teilservice), können Sie Verpflegungszuschüsse selbst unter Verwendung der Lohnart 632 erfassen. Die Auszahlung der Verpflegungszuschüsse erfolgt dann mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Sofern Sie zusätzlich zum vereinbarten Gehalt den Mitarbeitenden einen Zuschuss zu einem Jobticket leisten oder die gesamten Kosten übernehmen, müssen diese steuerfreien Leistungen in Zeile 17 angegeben werden. Der dort ausgewiesene Betrag mindert die ansetzbare Entfernungspauschale bei den Steuerpflichtigen. Bitte teilen Sie uns daher Leistungen für Jobtickets mit.

3. Hinweise zu geringfügig Beschäftigten (Minijobs)

Bei der Beurteilung, ob ein Minijob vorliegt, sind erwartete Jahressonderzahlungen mit einzubeziehen. Darüber hinaus beachten Sie bitte, dass sich der Mindestlohn von 9,35 €/h ab Januar 2021 auf 9,50 €/h und ab Juli 2021 auf 9,60 €/h erhöht. Daher reduziert sich die mögliche monatliche Arbeitszeit. Bitte passen Sie ggf. die getroffenen Vereinbarungen mit den Beschäftigten an und informieren uns entsprechend. Bitte beachten Sie, dass auch der Pflegemindestlohn – der über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt - in mehreren Schritten weiter angehoben wird.

Für Minijobs zahlen Beschäftigte grundsätzlich eine Eigenanteil von aktuell 3,6% für die gesetzliche Rentenversicherung. Ein Mitarbeitender kann jedoch einen Antrag auf Befreiung von dieser Rentenversicherungspflicht stellen, der nicht widerrufen werden kann. Sofern ein solcher Antrag von Mitarbeitenden gestellt wird, bewahren Sie diesen bitte für folgende Betriebsprüfungen auf und informieren uns über die Beitragsfreiheit.

4. Sachbezüge

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden Änderungen zur Einschätzung von Sachbezügen bezüglich der Steuerfreiheit vorgenommen. In der Tendenz wird die Beurteilung als steuerfreier Sachbezug weiter eingeschränkt. Gutscheine sind nur noch mit enger Zweckbindung steuerfrei. Steuerpflichtig sind Gutscheine, deren Zweck nicht eindeutig festgelegt werden kann (z.B. für eine Tankstelle, da dort neben Treibstoff auch Waren für den täglichen Bedarf erworben werden können), zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Erstattungen (z.B. wenn Mitarbeitende Tankquittungen vom Arbeitgeber erstattet bekommen). Die geänderten Regelungen werden aktuell durch die Rechtsprechung weiterentwickelt. Um rückwirkende Steuernachforderungen zu vermeiden, können Sie die Praxis in Ihren Einrichtungen bei der Gewährung von Sachbezügen durch eine Anfrage beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt klären lassen. Bitte teilen Sie uns mit, ob für ihre Einrichtung Änderungen für bereits gewährte Sachbezüge im Jahr 2020 vorgenommen werden müssen und berücksichtigen die veränderten Regelungen bei künftigen Eingaben bzw. Meldungen von Sachbezügen.

5. Hinweise zur Sozialversicherungspflicht

In der Abrechnungssoftware sind die jeweiligen Grenzwerte zur Beurteilung der Versicherungspflicht hinterlegt. Um beurteilen zu können, ob ein Mitarbeitender die Grenzwerte dauerhaft übersteigt und als versicherungsfrei gilt, ist eine Prognose über den voraussichtlichen Fortgang des Arbeitsverhältnisses zu treffen und permanent zu überprüfen. Hierbei müssen die arbeitsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden. Sollten Sie Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Prognose benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko besteht durch den sogenannten Phantomlohn. Sofern tariflich oder arbeitsvertraglich ein Vergütungsanspruch besteht, ist dieser sozialversicherungspflichtig auch wenn diese Ansprüche nicht ausgezahlt werden. Beispiele hierfür sind Urlaubslohnaufschlag, Krankenlohnauflaufschlag, Überstundenzuschläge auch für Teilzeitbeschäftigte und unterlassene Eingruppierung bei Minijobs. Bei Verträgen über Arbeit auf Abruf muss eine Mindestarbeitszeit festgelegt werden, da sonst fiktiv eine Mindestarbeitszeit von 20 Wochenarbeitsstunden als vereinbart gilt.

Darüber hinaus kann Versicherungspflicht für Personen bestehen, mit denen Vertragsverhältnisse auf selbständiger Basis abgeschlossen wurden – die sogenannte Scheinselbstständigkeit. Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegt demnach nun auch vor, wenn das Kriterium der betrieblichen Eingliederung vorliegt. Als Tendenz wird daher künftig eine häufigere Beurteilung einer Versicherungspflicht bei solchen Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen sein.

6. Änderungen für die betriebliche Altersvorsorge bei der EZVK und KZVK

Im Jahr 2021 wird der Pflichtbeitrag in der EZVK Darmstadt 5,9 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts betragen. Davon werden gemäß der AVR Mitteldeutschland 4,95 % vom Dienstgeber und 0,95 % von den Dienstnehmern getragen. Die darüber hinaus vom Dienstgeber zu zahlenden Sonderzahlungen 1 und 2 betragen laut Satzung der EZVK 0,7 % im Jahr 2020. Sollten für Ihre Einrichtung abweichende Zuordnungen für die Sonderzahlungen bestehen, teilen Sie uns diese bitte mit, damit wir es bei der Lohnabrechnung berücksichtigen können.

In der KZVK Dortmund wird der Pflichtbeitrag satzungsgemäß ab Januar 2021 unverändert 6,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts betragen. Davon werden in Anwendung der AVR Mitteldeutschland 5,0 % vom Dienstgeber und 1,0 % von den Dienstnehmern getragen. Sollten für Ihre Einrichtung abweichende Regelungen zur Anwendung kommen, teilen Sie uns diese bitte mit.

Bitte prüfen Sie die von uns monatlich nach der Lohnabrechnung zur Verfügung gestellte bAV-Liste (LN422) und teilen uns insbesondere fehlende Versichertennummern mit, da sonst keine Jahresmeldungen erstellt werden können.

7. Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags für die gesetzliche Krankenversicherung

Aufgrund einer Vereinbarung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und Finanzminister Olaf Scholz soll der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung ab Januar von 1,1 % auf 1,3 % angehoben werden. Der Schätzerkreis für die Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung hält einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 1,3 % bzw. 1,4 % für erforderlich. Der endgültige durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2021 wird Anfang November vom BMG festgelegt. Dies führt zwar nicht zwingend zu Steigerungen der individuellen Zusatzbeträge der gesetzlichen Krankenkassen, stellt aber einen Trend zur Kalkulation der Personalaufwendungen dar. Änderungen der Beitragssätze einzelner Krankenkassen müssen Sie uns nicht mitteilen, da wir die Lohnabrechnungssoftware hier automatisiert stetig aktualisieren.